

Chamberlords e.V.

SATZUNG

Des Vereins Chamberlords e.V. – Verein für Fantasy Rollenspiel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Chamberlords e.V. – Verein für Fantasy Rollenspiele“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Spaichingen, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Spaichingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung aktiver kultureller und künstlerischer Betätigungen auf dem Gebiet des Laien-Improvisationstheaters, vornehmlich des Live-Rollenspiels in einem mittelalterlichen bzw. märchenhaften Rahmen. Dabei sollen Elemente des traditionellen Brauchtums einschließlich der schwäbisch - alemannischen Fastnacht erforscht, aufgenommen, künstlerisch weiterentwickelt und verstetigt werden.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verfolgt durch
 - a. die Organisation von Live-Rollenspielveranstaltungen,
 - b. Förderung des Live-Rollenspiels als künstlerischer Ausdrucksform in der Öffentlichkeit,
 - c. Förderung von nationaler und internationaler Forschung und Kommunikation im Laien-Improvisationstheater,
 - d. Förderungen von Treffen / Versammlungen und gemeinsamen satzungsgemäßen Aktivitäten, insbesondere zur Förderung der Persönlichkeitsbildung,
 - e. Verbreitung der Live-Rollenspiel-Idee als aktive Freizeitbeschäftigung für Jugendliche und Erwachsene abseits der Massenmedien,
 - f. Brauchtumsforschung, insbesondere von Sitten, Moden und Gebräuchen des Mittelalters unter Integration der gewonnenen Erkenntnisse in das Laien-Improvisationstheater und dessen Dramaturgie,
 - g. Die Schaffung einer Internet Kommunikationsplattform zur Herstellung und Pflege der Kontakte und Verbindungen zur internationalen Rollenspielgemeinschaft. Diese Tätigkeit erfolgt im Sinne des internationalen Kulturaustausches und der Völkerverständigung.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeiten gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz anzuwenden.
3. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in §3 Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich oder einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Gründungs- und Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können geschäftsfähige, natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, sowie das vollendete 18. Lebensjahr.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
6. Der Vorstand ist berechtigt, an Firmen- und Fördermitgliedschaften besondere Anforderungen zu stellen.
7. Als außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Behörden und Vereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsnorm aufgenommen werden, deren Zweck und Tätigkeit oder fachliches Interesse in Zusammenhang mit dem Zweck und den Aufgaben des Vereins steht. Außerordentliche Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen, haben aber kein Stimmrecht bei Abstimmungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr erfüllt ist.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt,
 - b. Sich unehrenhaft verhält oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - c. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - d. mit den Zahlungen seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat die Vorstandschaft dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Berufung beim Dienstältestenrat einlegen. Für die Einlegung der Berufung genügt die schriftliche Anrufung eines Mitgliedes des Dienstältestenrates. Der Dienstältestenrat entscheidet binnen zwei Monaten nach Einlegung der Berufung über die Wirksamkeit des Ausschlusses. Bis zur Entscheidung des Dienstältestenrates ruhen die Rechte und Ämter des Mitgliedes.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und der Vorstandschaft getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Außerdem sind sie auch verpflichtet, die Einrichtungen des Vereins vor Schaden zu bewahren.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den jeweiligen Bedingungen zu benutzen.
4. Der Wahl in den Vorstand soll eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft im Verein vorausgehen.
5. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
6. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Der Verein ist berechtigt, selbstständige und unselbstständige Stiftungen, die den Vereinszweck fördern, zu verwalten.
4. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§10 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. der Dienstältestenrat
 - d. die Fachausschüsse

§11 Vorstand und Geschäftsführung

1. Den Vorstand bildet:
 - a. der 1. Vorstand,
 - b. der 2. Vorstand,
 - c. der Schriftführer,
 - d. der Kassier.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes mit Liquiditätsplan, Buchführung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschluss über die Gründung und Auflösung von Fachausschüssen.
3. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in einem Aufgabenverteilungsplan / einer Stellenbeschreibung festzulegen. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins teilzunehmen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für den Verein berufen und abberufen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen; im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, vom Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge gemäß nachfolgender Nr. 5,
 - e. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - f. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungen gem. § 2 dieser Satzung,
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Organen des Vereins und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens vor der Eröffnung der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen für die nächste Mitgliederversammlung müssen bis zum 1. November des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand vorgelegt werden. Eine Satzungsänderung muss in der Bekanntgabe der Tagesordnung aufgeführt sein.
6. Über Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer bzw. seinem Vertreter und vom 1. Vorstand bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitglieder der Organe werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann das betreffende Organ bis zur Wahl in der nächsten Versammlung oder Sitzung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Beim Ausscheiden des 1. Vorstandes kann der Vorstand unmittelbar eine außerordentlich Mitgliederversammlung einberufen, bei der ein neuer 1. Vorstand gewählt wird.
8. Eine Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung abgehalten werden. Es muss dann allerdings gewährleistet sein, dass alle Mitglieder die Möglichkeit haben, an dieser Versammlung teilzunehmen. Die Einladung muss in diesem Falle statt der Angabe des Ortes der

Mitgliederversammlung die erforderlichen Angaben enthalten, die den Mitgliedern den Zugang zu dem vorgesehenen Chat-Raum verschaffen. Darüber hinaus ist durch eine Zugangskontrolle, z.B. durch ein Passwort sicher zu stellen, dass nur Mitglieder des Vereins an der Online-Versammlung teilnehmen können.

9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
10. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich (gem. §33 I BGB).

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand oder der Dienstältestenrat können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu sind sie verpflichtet, wenn es
 - a. das Interesse des Vereins erfordert oder
 - b. die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes, gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§14 Der Dienstältestenrat

1. Der Dienstältestenrat hat die Aufgabe, Missbrauch im Vorstand zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann eine einfache Mehrheit des Dienstältestenrats sowohl eine neutrale und objektive Prüfung der Vorgänge im Vorstand, als auch die bis zur Klärung der Vorgänge im Vorstand befristete Einstellung sämtlicher Vorstandsaktivitäten veranlassen oder selbst durchführen. Dem Vorstand sind in diesem Falle sämtliche Vollmachten und Handlungsfähigkeiten bis zum Zeitpunkt der Klärung durch den Prüfungsausschuss entzogen. Über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses entscheidet der Dienstältestenrat, mit Rücksichtnahme auf die Vereinssatzung. Der Prüfungsausschuss darf keine Vorstandsmitglieder enthalten.
2. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds bildet der Dienstältestenrat die Berufungsinstanz für das betroffene Mitglied. Der Dienstältestenrat hat im Falle einer Berufung die Umstände unabhängig vom Vorstand zu prüfen und eine endgültige Entscheidung im Sinne dieser Satzung und dem Zweck des Vereins zu treffen.
3. Der Dienstältestenrat nimmt die Kassenprüfung vor. Diese muss jährlich durchgeführt werden und an der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.
4. Der Dienstältestenrat setzt sich aus den sieben am längsten dem Verein zugehörigen und nicht dem Vorstand angehörigen Mitgliedern zusammen. Diese Personen werden nicht gewählt; sie erfüllen automatisch diese Funktion. Sie werden in der Generalversammlung benannt und danach schriftlich über ihre Funktion informiert. Ergäbe die Zugehörigkeitsdauer zum Verein mehr als sieben Mitglieder, so werden die sieben Lebensältesten bestimmt.
5. Ein Mitglied des Dienstältestenrat kann jederzeit sein Amt niederlegen, indem es dies schriftlich dem Vorstand mitteilt. Es verzichtet somit für die gesamte Dauer seiner Mitgliedschaft auf dieses Privileg. Als Ersatz wird das nächste, berechnigte Mitglied vom Vorstand in den Dienstältestenrat berufen.

§15 Fachausschüsse

1. Zur Entlastung der Vorstandschaft werden Fachausschüsse gebildet.
2. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden vom Vorstand gewählt. Weitere Mitglieder können vom Vorstand oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses aus den Reihen aller Mitglieder gewählt werden. Vorstandsmitglieder können auch gleichzeitig Fachausschussvorsitzende sein.
3. Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche, wie in dem Aufgabenverteilungsplan geregelt, in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Organe und Ordnungen des Vereines zu beachten.

§16 Beschlussfassung und Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erreicht hat.
3. Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gibt sich die Versammlung auf Antrag eine Geschäftsordnung.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Spaichingen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 08.10.2005 beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§19 salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein, berührt dies die Geltung der übrigen Regelungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die ihrem wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommt.

Bemerkung:

Bei Amtsinhabern weiblichen Geschlechtes sind die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen anzuwenden.